

Förderrichtlinie

„Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ der Stadt Büren

Fragen, Anregungen, Ideen rund um den Klimaschutz im Stadtgebiet Büren.

Stadt Büren
Königstraße 16
33142 Büren

Abtl. V - Infrastruktur | 01 Ökologie, Klimaschutz, Mobilität
Klimaschutzmanager
Sascha Glaser

Tel.: 0 29 51 970 - 105
E-Mail: glaser@bueren.de

Inhaltsverzeichnis

1. Förderzweck	4
2. Antragsberechtigte	5
3. Gegenstand der Förderung	5
3.1 Energetische Sanierung	6
3.1.1 Gründach und Fassadenbegrünung	7
3.2 Erneuerbare Energie	10
3.2.1 Brauchwasser-Wärmepumpe	11
3.2.2 Serieller Photovoltaikausbau	13
3.2.3 Photovoltaik-Brauchwasserheizstab	15
3.3 Natürlicher Klima- und Ressourcenschutz	18
3.3.1 Regenwassersammelanlagen	19
3.3.2 Neuanpflanzung von Bäumen und Hecken	21
3.4 Nachhaltiger Konsum	24
3.4.1 Reparatur von Elektrogeräten	25
3.5 Nachhaltige Mobilität	28
3.5.1 ÖPNV-Ticket-Zuschuss	29
3.5.2 E-Lasten-Pedelec / S-Lasten-Pedelec	31
4 Allgemeine Förderbestimmungen	34
4.1 Was ist zu beachten?	34
4.2 Was wird nicht gefördert?	35
5. Gesonderte Förderbestimmungen	36
5.1 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn bzgl. 3.4.1	36
5.2 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn bzgl. 3.5.1	36
6. Antragstellung	36
7. Bewilligung	37
8. Pflichten des Antragstellers	38
9. Umsetzung, Nachweis, Auszahlung	38
9.1 Umsetzung der Maßnahme	38
9.2 Nachweise	39
9.3 Auszahlung des Zuschusses	39
10. Förderausschluss	39
11. Datenschutz	40
12. Ansprechpartner	41
13. Inkrafttreten und Veröffentlichung	42

1. Förderzweck

Mit Beschluss des integrierten Klimaschutzkonzepts der Stadt Büren im Februar 2023 befasst sich die Stadtverwaltung Büren gemeinsam mit regionalen und örtlichen Akteuren mit der konkreten Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen. Um das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen, ist ein wichtiger Baustein auch weiterhin die Unterstützung der Privathaushalte.

Ziel ist es die gesamtgesellschaftliche Aufgabe des Klimaschutzes gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern in Büren anzugehen um die Lebensqualität in der Kernstadt und den ländlichen Ortschaften zu erhalten, nachhaltig aufzustellen und an die Folgen des Klimawandels anzupassen.

Die Treibhausgasemissionen die von der Stadtverwaltung direkt verursacht werden liegen nur unter 1 % der Gesamtemissionen im Stadtgebiet Büren. Daher ist es notwendig, dass auch die Privathaushalte dabei unterstützt werden, Maßnahmen aus verschiedenen Handlungsfeldern des Klimaschutzes, die zur Zielerreichung beitragen, umzusetzen.

Mit der Förderrichtlinie „**Klimaschutz und Klimafolgenanpassung**“ möchte die Stadt Büren das persönliche Engagement eines jeden Einzelnen stärken und unterstützen.

Die Förderrichtlinie „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ ist eine Zuwendungsförderung auf Ausgabenbasis.



2. Antragsberechtigte

- Alle volljährigen Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz im Stadtgebiet Büren (keine Unternehmen)
- Mieterinnen und Mieter, Eigentümerinnen und Eigentümer von Immobilien im Stadtgebiet Büren

3. Gegenstand der Förderung

Mit dieser Richtlinie sollen die Handlungsfelder

- Energetisches Sanieren
- Erneuerbare Energien
- Natürlicher Klima- und Ressourcenschutz
- Nachhaltiger Konsum
- Mobilität

abgedeckt werden.



3.1 Energetische Sanierung

Die energetische Gebäudesanierung ist ein zentraler Baustein der Energiewende, da Gebäude einen erheblichen Teil des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen ausmachen. Durch bessere Dämmung, moderne Heizsysteme und erneuerbare Energien lassen sich enorme Einsparpotenziale nutzen. Um den Klimaschutz voranzutreiben, muss ein Umdenken stattfinden – weg von fossilen Energieträgern hin zu nachhaltigen, effizienten Lösungen. Nur so können wir unseren Energieverbrauch senken, eine klimafreundliche Zukunft gestalten und Wohlstand sowie Lebensqualität in Deutschland sichern.

Maßnahme	Bedingungen	Förderhöhe	Nachweise
Gründach/ Fassadenbegrünung	Nur für Bestandsgebäude	10 €/m ² /Wohngebäude max. 500 €/Wohngebäude	Rechnung Material bzw. Rechnung Fachbetrieb Fotografische Dokumentation

3.1.1 Gründach / Fassadenbegrünung

Die Umsetzung einer Dach- oder Fassadenbegrünung ist in vielen Formen möglich. Extensive Dachbegrünungen mit robusten Pflanzen wie Sedum oder Gräsern sind pflegeleicht und benötigen kaum Bewässerung. Intensive Dachbegrünungen hingegen können sogar in kleine Dachgärten verwandelt werden, die zusätzlichen Erholungsraum schaffen.

Bei der Fassadenbegrünung gibt es bodengebundene Systeme, bei denen Kletterpflanzen wie Efeu oder wilder Wein direkt aus dem Boden wachsen. Alternativ sind modulare Fassadenbegrünungen mit Pflanztrögen oder vertikalen Begrünungssystemen möglich, die flexibel installiert und individuell bepflanzt werden können.

Ob für Sie ein Gründach infrage kommt erfahren Sie unter <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>

Was wird gefördert?

Bei der Umsetzung einer Dach- bzw. Fassadenbegrünung werden die **baulichen Maßnahmen** sowie die zur Pflanzung **notwendigen Materialien inkl. der Pflanzen** gefördert.

Wie hoch ist die Förderung?

Der Zuschuss beträgt **max. 10,00 €/m²/Wohngebäude** und ist auf **max. 500,00 €/Wohngebäude** begrenzt.

Was wird nicht gefördert?

Sollten im Vorfeld **Dach- und Fassadenreparaturen und/oder -sanierungen** erforderlich sein, sind die Kosten hierfür nicht förderfähig.

Wichtig zu wissen!

Es sind mehrjährige, heimische und insektenfreundliche Pflanzen zu verwenden.

Damit Missverständnisse vermieden werden, empfehlen wir Ihnen, bei der Antragsstellung mit anzugeben, welche Begrünungsform und in welchem Umfang (m²) Sie umsetzen möchten.



Antragstellung - Maßnahmenumsetzung - Fördermittelabruf

Vor Antragstellung beachten Sie bitte die allgemeinen Förderbestimmungen (Kap. 4) sowie die Informationen zur Antragsstellung (Kap. 6).

Schritt 1

Für die Antragstellung nutzen Sie bitte das Online-Formular auf der Webseite der Stadt Büren unter:

<https://www.bueren.de/de/buergerservice/Klima/Formular-Klima.php>

I.d.R. erhalten Sie innerhalb von 2 Tagen eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Hierin finden Sie auch bereits Ihr Förderkennzeichen. Sollten Sie diese nicht erhalten haben, bitten wir um eine kurze Rückmeldung.

Schritt 2

Nach Prüfung Ihres Antrags und unter der Voraussetzung, dass noch Fördermittel zur Verfügung stehen, erhalten Sie bei positiver Prüfung einen Zuwendungsbescheid. In diesem finden Sie alle Informationen darüber, für welche Maßnahme Fördermittel für Sie reserviert wurden.

Schritt 3

Sie beginnen mit der Umsetzung der Maßnahmen, bis diese abgeschlossen ist.

Schritt 4

Mit dem Zuwendungsbescheid haben Sie auch das Formular für den Verwendungsnachweis und den Auszahlungsantrag erhalten.

Als Verwendungsnachweis sind nach Abschluss der Umsetzung innerhalb des Durchführungszeitraums folgende Nachweise zu erbringen:

- **Rechnung Material bzw. Rechnung des Fachunternehmens**
- **Fotografische Dokumentation (Vorher-Nachher Fotos)**

Bitte reichen Sie alle Unterlagen und Dokumente ausschließlich digital und unter Angabe Ihres Förderkennzeichens per E-Mail an klimaschutz@bueren.de ein.

Schritt 5

Nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises erhalten Sie einen Abschlussbericht. Die Fördermittel werden zeitgleich zur Auszahlung angewiesen. Bitte beachten Sie, dass es bis zu 14 Tage dauern kann, bis das Geld Ihrem Konto gutgeschrieben wurde.



3.2 Erneuerbare Energien

Der Ausbau erneuerbarer Energien im privaten Bereich ist essenziell, um eine stabile, bezahlbare und umweltfreundliche Energieversorgung sicherzustellen. Durch Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen oder Batteriespeicher können Haushalte ihre Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verringern und langfristig Energiekosten senken. Gleichzeitig trägt die dezentrale Energieerzeugung zur Netzstabilität bei und schützt vor Versorgungsengpässen. Nur mit einer nachhaltigen Energieversorgung bleibt die Lebensqualität in Deutschland auch in Zukunft gesichert.

Maßnahme	Bedingungen	Förderhöhe	Nachweise
Brauchwasserwärmepumpe	Nur für Bestandsgebäude Bezug von ÖkoStrom oder Betrieb einer Eigenerzeugungsanlage	800 €/Brauchwasserkreislauf	Rechnung Material bzw. Rechnung Fachbetrieb Vertrag über Ökostrombezug bzw. Auszug aus Marktstammdatenregister Fotografische Dokumentation
Photovoltaikanlage (serieller Aufbau)	Nur für Bestandsgebäude Umsetzung durch eine Gemeinschaft mit mind. 3 Parteien die jeweils mind. 1 Anlage gemeinschaftlich bei einem Solarteur beauftragen	100 €/kWp max. 1000 € pauschal 500 € für Speicher	Rechnung Fachbetrieb Auszug Marktstammdatenregister
Photovoltaik-Brauchwasserheizstab	Nur für Bestandsgebäude Betrieb einer Eigenerzeugungsanlage	400 €/Brauchwasserkreislauf	Rechnung Auszug aus Marktstammdatenregister Fotografische Dokumentation

3.2.1 Brauchwasser-Wärmepumpe

Eine Brauchwasserwärmepumpe nutzt die Umgebungsluft oder Abluft, um Wasser für den Haushalt effizient zu erwärmen. Dabei entzieht sie der Luft Wärmeenergie und wandelt sie mithilfe eines Wärmepumpenkreislaufs in nutzbare Wärme um, wodurch bis zu 70 % weniger Strom als bei herkömmlichen Elektroboilern verbraucht wird. Durch diese hohe Effizienz senkt sie sowohl den Energieverbrauch als auch die Kosten und kann besonders in Kombination mit einer Photovoltaikanlage nahezu kostenlos mit selbst erzeugtem Strom betrieben werden.

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Einbau, sowie die Brauchwasserwärmepumpe selbst.

Was wird nicht gefördert?

Diese Förderung gilt explizit nur für Brauchwasserwärmepumpe. Sobald die Wärmepumpe auch die Wärme für die Heizung übernimmt, kann diese Förderung nicht ausgeschüttet werden.

Wie hoch ist die Förderung?

Der Zuschuss beträgt **pauschal 800,00 €/Wasserkreislauf**.

Gut zu wissen!

Standortwahl: Die Wärmepumpe benötigt ausreichend Luftzufuhr, daher sollte sie in einem gut belüfteten Raum wie einem Keller oder Hauswirtschaftsraum mit genügend Luftvolumen installiert werden.

Effizienz und Temperatur: Die Effizienz hängt von der Umgebungstemperatur ab – je wärmer die Luft, desto besser arbeitet die Wärmepumpe. In sehr kalten Räumen kann die Leistung sinken.

Luftführung: Wird Abluft genutzt, sollte sichergestellt werden, dass es keine Probleme mit zu starker Entfeuchtung oder Unterdruck gibt. Alternativ kann Außenluft als Quelle dienen.

Kombination mit PV-Anlage: Eine Brauchwasserwärmepumpe lässt sich ideal mit einer Photovoltaikanlage kombinieren, um günstigen Eigenstrom für die Warmwasserbereitung zu nutzen.

Warmwasserspeicher: Die Speicherkapazität sollte an den Haushaltsbedarf angepasst sein, damit jederzeit genügend warmes Wasser zur Verfügung steht.



Antragstellung - Maßnahmenumsetzung - Fördermittelabruf

Vor Antragstellung beachten Sie bitte die allgemeinen Förderbestimmungen (Kap. 4) sowie die Informationen zur Antragsstellung (Kap. 6).

Schritt 1

Für die Antragstellung nutzen Sie bitte das Online-Formular auf der Webseite der Stadt Büren unter:

<https://www.bueren.de/de/buergerservice/Klima/Formular-Klima.php>

I.d.R. erhalten Sie innerhalb von 2 Tagen eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Hierin finden Sie auch bereits Ihr Förderkennzeichen. Sollten Sie diese nicht erhalten haben, bitten wir um eine kurze Rückmeldung.

Schritt 2

Nach Prüfung Ihres Antrags und unter der Voraussetzung, dass noch Fördermittel zur Verfügung stehen, erhalten Sie bei positiver Prüfung einen Zuwendungsbescheid. In diesem finden Sie alle Informationen darüber, für welche Maßnahme Fördermittel für Sie reserviert wurden.

Schritt 3

Sie beginnen mit der Umsetzung der Maßnahmen, bis diese abgeschlossen ist.

Schritt 4

Mit dem Zuwendungsbescheid haben Sie auch das Formular für den Verwendungsnachweis und den Auszahlungsantrag erhalten.

Als Verwendungsnachweis sind nach Abschluss der Umsetzung innerhalb des Durchführungszeitraums folgende Nachweise zu erbringen:

- **Rechnung des Fachunternehmens**
- **Nachweis über Bezug von Öko-Strom
bzw. Auszug aus Marktstammdatenregister über die Eigenproduktion**
- **Fotografische Dokumentation (Vorher-Nachher Fotos)**

Bitte reichen Sie alle Unterlagen und Dokumente ausschließlich digital und unter Angabe Ihres Förderkennzeichens per E-Mail an klimaschutz@bueren.de ein.

Schritt 5

Nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises erhalten Sie einen Abschlussbericht. Die Fördermittel werden zeitgleich zur Auszahlung angewiesen. Bitte beachten Sie, dass es bis zu 14 Tage dauern kann, bis das Geld Ihrem Konto gutgeschrieben wurde.

3.2.2 Serieller Photovoltaikausbau

Der Ausbau von Photovoltaikanlagen auf privaten Dächern ist eine effektive Möglichkeit, um Stromkosten zu senken und gleichzeitig einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Besonders wirtschaftlich wird es, wenn sich mehrere Haushalte zusammenschließen und die Installation gemeinschaftlich beauftragen. Durch die Bündelung von Aufträgen lassen sich, ähnlich wie bei der seriellen Sanierung, bessere Konditionen und günstigere Preise für Material und Montage erzielen. So profitieren alle Beteiligten von niedrigeren Investitionskosten und einer schnelleren Amortisation der Anlage.

Mit dem Energieatlas NRW lassen sich mittels Solarkataster erste Einschätzungen bzgl. der Photovoltaikplanung machen:

https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster

Was wird gefördert?

Der Förderzuschuss wird gewährt, wenn eine Gemeinschaft aus min. 3 Parteien sich zusammenschließt und jede Partei min. eine PV-Anlage gemeinschaftlich beauftragt und installiert.

Wie hoch ist die Förderung?

Der Zuschuss beträgt **100,00 €/kWp** bis **max. 1000 €/Anlage**.

Zusätzlich einer Pauschale von **500,00 €/Anlage** wenn diese mit einem **Speicher** ausgerüstet wird.

Was wird nicht gefördert?

Auch wenn mehrere Anlagen auf einem Objekt installiert werden, ist die Förderung abhängig von der Anzahl der zusammengeschlossenen Parteien.

Gut zu wissen!

Auch 2025 gilt 0 % Umsatzsteuer auf Photovoltaik-Technik und -Montage.

Stromspeicher müssen separat im Marktstammdatenregister eingetragen werden.



Antragstellung - Maßnahmenumsetzung - Fördermittelabruf

Vor Antragstellung beachten Sie bitte die allgemeinen Förderbestimmungen (Kap. 4) sowie die Informationen zur Antragsstellung (Kap. 6).

Schritt 1

Für die Antragstellung nutzen Sie bitte das Online-Formular auf der Webseite der Stadt Büren unter:

<https://www.bueren.de/de/buergerservice/Klima/Formular-Klima.php>

I.d.R. erhalten Sie innerhalb von 2 Tagen eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Hierin finden Sie auch bereits Ihr Förderkennzeichen. Sollten Sie diese nicht erhalten haben, bitten wir um eine kurze Rückmeldung.

Schritt 2

Nach Prüfung Ihres Antrags und unter der Voraussetzung, dass noch Fördermittel zur Verfügung stehen, erhalten Sie bei positiver Prüfung einen Zuwendungsbescheid. In diesem finden Sie alle Informationen darüber, für welche Maßnahme Fördermittel für Sie reserviert wurden.

Schritt 3

Sie beginnen mit der Umsetzung der Maßnahmen, bis diese abgeschlossen ist.

Schritt 4

Mit dem Zuwendungsbescheid haben Sie auch das Formular für den Verwendungsnachweis und den Auszahlungsantrag erhalten.

Als Verwendungsnachweis sind nach Abschluss der Umsetzung innerhalb des Durchführungszeitraums folgende Nachweise zu erbringen:

- **Rechnung des Fachunternehmens**
- **Auszug aus Marktstammdatenregister pro Partei**
- **Fotografische Dokumentation (Vorher-Nachher Fotos)**

Bitte reichen Sie alle Unterlagen und Dokumente ausschließlich digital und unter Angabe Ihres Förderkennzeichens per E-Mail an klimaschutz@bueren.de ein.

Schritt 5

Nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises erhalten Sie einen Abschlussbericht. Die Fördermittel werden zeitgleich zur Auszahlung angewiesen. Bitte beachten Sie, dass es bis zu 14 Tage dauern kann, bis das Geld Ihrem Konto gutgeschrieben wurde.

3.2.3 Photovoltaik-Brauchwasserheizstab

Ein photovoltaikbetriebener Brauchwasserheizstab nutzt überschüssigen Solarstrom, um Wasser im Speicher zu erwärmen, anstatt ihn ins Netz einzuspeisen. Dadurch steigt der Eigenverbrauch der Photovoltaikanlage, was die Stromkosten senkt und die Unabhängigkeit vom Energieversorger erhöht. Besonders in sonnenreichen Monaten kann der Heizstab nahezu kostenlos Warmwasser bereitstellen. So lässt sich die Effizienz der Photovoltaik-Anlage weiter optimieren und ein Teil des warmen Brauchwassers klimafreundlich erzeugen.

Ein Heizstab lässt sich oft problemlos in bestehende Warmwasserspeicher oder Pufferspeicher integrieren, ohne dass große Umbauten nötig sind. Da Einspeisevergütungen für Solarstrom gesunken sind, lohnt es sich immer mehr, möglichst viel des eigenen Stroms selbst zu nutzen.

Was wird gefördert?

Der Förderzuschuss gilt für die Anschaffung und Installation eines Heizstabs im Warmwasser- oder Pufferspeicher.

Wie hoch ist die Förderung?

Der Zuschuss beträgt pauschal **400,00 €/Wasserkreislauf**.

Was wird nicht gefördert?

Der Förderzuschuss bezieht sich ausschließlich auf VDE-konforme Lösungen die entweder für die Selbstmontage vorgesehen sind oder durch einen Fachbetrieb installiert werden.

Gut zu wissen!

Moderne Systeme können den Heizstab mit einem Energiemanagementsystem koppeln, sodass er nur dann aktiviert wird, wenn überschüssiger PV-Strom vorhanden ist, um Netzstrombezug zu vermeiden.



Antragstellung - Maßnahmenumsetzung - Fördermittelabruf

Vor Antragstellung beachten Sie bitte die allgemeinen Förderbestimmungen (Kap. 4) sowie die Informationen zur Antragsstellung (Kap. 6).

Schritt 1

Für die Antragstellung nutzen Sie bitte das Online-Formular auf der Webseite der Stadt Büren unter:

<https://www.bueren.de/de/buergerservice/Klima/Formular-Klima.php>

I.d.R. erhalten Sie innerhalb von 2 Tagen eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Hierin finden Sie auch bereits Ihr Förderkennzeichen. Sollten Sie diese nicht erhalten haben, bitten wir um eine kurze Rückmeldung.

Schritt 2

Nach Prüfung Ihres Antrags und unter der Voraussetzung, dass noch Fördermittel zur Verfügung stehen, erhalten Sie bei positiver Prüfung einen Zuwendungsbescheid. In diesem finden Sie alle Informationen darüber, für welche Maßnahme Fördermittel für Sie reserviert wurden.

Schritt 3

Sie beginnen mit der Umsetzung der Maßnahmen, bis diese abgeschlossen ist.

Schritt 4

Mit dem Zuwendungsbescheid haben Sie auch das Formular für den Verwendungsnachweis und den Auszahlungsantrag erhalten.

Als Verwendungsnachweis sind nach Abschluss der Umsetzung innerhalb des Durchführungszeitraums folgende Nachweise zu erbringen:

- **Rechnung bzw. Rechnung des Fachunternehmens**
- **Auszug aus Marktstammdatenregister**
- **Fotografische Dokumentation (Vorher-Nachher Fotos)**

Bitte reichen Sie alle Unterlagen und Dokumente ausschließlich digital und unter Angabe Ihres Förderkennzeichens per E-Mail an klimaschutz@bueren.de ein.

Schritt 5

Nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises erhalten Sie einen Abschlussbericht. Die Fördermittel werden zeitgleich zur Auszahlung angewiesen. Bitte beachten Sie, dass es bis zu 14 Tage dauern kann, bis das Geld Ihrem Konto gutgeschrieben wurde.



3.3 Natürlicher Klima- und Ressourcenschutz

Natürlicher Klima- und Ressourcenschutz bedeutet, die Umwelt durch nachhaltige Maßnahmen zu bewahren und den Verbrauch endlicher Rohstoffe zu reduzieren.

Hitze, Sturm und Starkregen nehmen zu. Sich darauf einzustellen und die Umgebung entsprechend zu gestalten mit mehr Grün, mehr Schatten und unter Berücksichtigung der Verwendung trockenresistenter Pflanzen – Maßnahmen – auch im Kleinen – die viel Positives bewirken.

Maßnahme	Bedingungen	Förderhöhe	Nachweise
Regenwasser-sammelanlagen	Nur für Bestandsgebäude Min. 1000 Liter Sammelvolumen	50 % der nachweislich tatsächlich entstandenen Kosten max. 500 €	Rechnung Fotografische Dokumentation
Neuanpflanzung Bäume / Hecken	Standortgerechte, klimaresistente heimische Bäume und Laubgehölzhecken. Bei Bäumen: 3x verpflanzter Hochstamm, Stammumfang mindestens 12 cm Bei Hecken: 2x verpflanzte, mindestens 80 cm Höhe, mindestens 10 m Heckenlänge	50 % der nachweislich tatsächlich entstandenen Kosten max. 100 €/Laubbaum und max. 25 €/Obstbaum Bei Heckenanpflanzungen max. 10 €/lfd. Meter	Rechnung Fotografische Dokumentation

3.3.1 Regenwassersammelanlagen

Eine Regenwassersammelanlage hilft, wertvolles Trinkwasser zu sparen, indem sie Niederschlagswasser für die Nutzung z. B. zur Gartenbewässerung bereitstellt. Dadurch wird weniger aufwendig aufbereitetes Trinkwasser verbraucht, was Energie und Ressourcen schont. Gleichzeitig entlastet die Anlage die Kanalisation, da weniger Regenwasser in die Abwassersysteme gelangt und Überflutungen bei Starkregen verringert werden. Dies trägt zum Klimaschutz bei, indem Wasser nachhaltiger genutzt und die Umwelt weniger belastet wird

Was wird gefördert?

Gefördert werden Regentonnen und Zisternen mit einem Gesamtsammelvolumen von mindestens 1000 Litern bzw. 1 m³ inkl. Montage und Zubehörmaterial wie Fallrohre, Rohrschellen, etc.. für die Regenwassersammlung.

Was wird nicht gefördert?

Nicht gefördert werden Ersatz oder Reparatur von bereits bestehenden Regenwassersammelanlagen. Dazu zählen auch eventuell bereits vorhandene Fallrohre, etc...

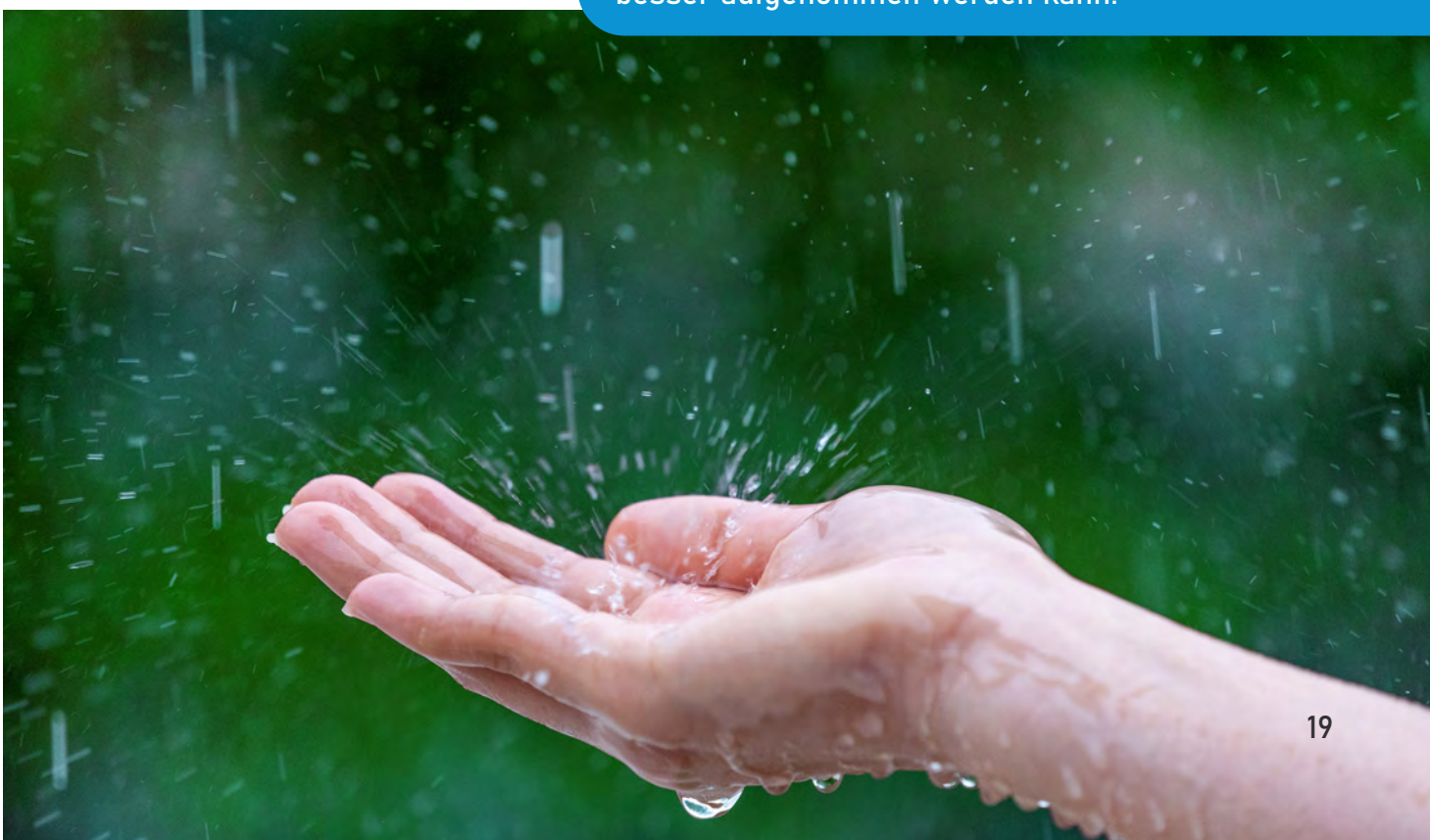
Wie hoch ist die Förderung?

Der Zuschuss beträgt **50 % der nachweislich tatsächlichen Kosten bis max. 500,00 €.**

Gut zu wissen!

Die Verwendung von Regenwasser im Garten schont nicht nur den Geldbeutel. Denn Regenwasser ist kostenlos.

Außerdem ist das kalkfreie, weiche Regenwasser für die Versorgung von Pflanze, gerade in Dürreperioden, besser, da dieses von den Pflanzen besser aufgenommen werden kann.



Antragstellung - Maßnahmenumsetzung - Fördermittelabruf

Vor Antragstellung beachten Sie bitte die allgemeinen Förderbestimmungen (Kap. 4) sowie die Informationen zur Antragsstellung (Kap. 6).

Schritt 1

Für die Antragstellung nutzen Sie bitte das Online-Formular auf der Webseite der Stadt Büren unter:

<https://www.bueren.de/de/buergerservice/Klima/Formular-Klima.php>

I.d.R. erhalten Sie innerhalb von 2 Tagen eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Hierin finden Sie auch bereits Ihr Förderkennzeichen. Sollten Sie diese nicht erhalten haben, bitten wir um eine kurze Rückmeldung.

Schritt 2

Nach Prüfung Ihres Antrags und unter der Voraussetzung, dass noch Fördermittel zur Verfügung stehen, erhalten Sie bei positiver Prüfung einen Zuwendungsbescheid. In diesem finden Sie alle Informationen darüber, für welche Maßnahme Fördermittel für Sie reserviert wurden.

Schritt 3

Sie beginnen mit der Umsetzung der Maßnahmen, bis diese abgeschlossen ist.

Schritt 4

Mit dem Zuwendungsbescheid haben Sie auch das Formular für den Verwendungsnachweis und den Auszahlungsantrag erhalten.

Als Verwendungsnachweis sind nach Abschluss der Umsetzung innerhalb des Durchführungszeitraums folgende Nachweise zu erbringen:

- **Rechnung bzw. Rechnung des Fachunternehmens**
- **Fotografische Dokumentation (Vorher-Nachher Fotos)**

Bitte reichen Sie alle Unterlagen und Dokumente ausschließlich digital und unter Angabe Ihres Förderkennzeichens per E-Mail an klimaschutz@bueren.de ein.

Schritt 5

Nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises erhalten Sie einen Abschlussbericht. Die Fördermittel werden zeitgleich zur Auszahlung angewiesen. Bitte beachten Sie, dass es bis zu 14 Tage dauern kann, bis das Geld Ihrem Konto gutgeschrieben wurde.

3.3.2 Neupflanzung von Bäumen und Hecken

Bäume und Hecken tragen wesentlich zum Klimaschutz bei, indem sie CO₂ aus der Luft aufnehmen und in ihrer Biomasse sowie im Boden speichern, was zur Reduzierung der Treibhausgase beiträgt. Besonders dichte Hecken bieten nicht nur Lebensraum für viele Tiere, sondern wirken auch als natürliche Wind- und Lärmschutzbarrieren, verbessern die Luftqualität und verhindern Bodenerosion. Zudem sorgen sie für Kühlung an heißen Tagen, indem sie Wasser verdunsten und so das Mikroklima regulieren. Durch ihre Fähigkeit, Kohlenstoff langfristig zu binden, sind sie ein wichtiger Bestandteil im Kampf gegen den Klimawandel.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Neuanpflanzung von heimischen Laub- und Obstbäumen sowie Hecken aus heimischen Gehölzen.

Die Bäumen müssen mindesten 3 mal verpflanzte Hochstämme sein (Kennzeichnung 3xv, Kronenansatz bei 1,8 m) und einen Stammumfang (in 1 m Höhe gemessen) von 12 cm aufweisen.

Heckenpflanzen müssen mindestens 2x verpflanzte sein (Kennzeichnung 2xv) und eine Höhe von mindestens 80 cm aufweisen.

Die gesamte Hecken muss eine Länge von mindestens 10 m aufweisen.

Was wird nicht gefördert?

Nicht förderfähig sind Ersatzpflanzungen oder anderweitig gesetzlich vorgeschriebene Ausgleichspflanzungen.

Wie hoch ist die Förderung?

Der Zuschuss beträgt **50 % der nachweislich tatsächlichen Kosten**

bei Laubbäumen
bis **max. 100,00 €/Baum.**

bei Obstbäumen
bis **max. 25,00 €/Baum.**

bei Hecken
bis **max. 10,00 €/lfm.**

Gut zu wissen!

Durch ihre optimale Sonnenexposition können Hecken ähnlich viel Kohlenstoff aufnehmen wie Wälder. Das bietet erhebliche Potentiale für den Klimaschutz.



Antragstellung - Maßnahmenumsetzung - Fördermittelabruf

Vor Antragstellung beachten Sie bitte die allgemeinen Förderbestimmungen (Kap. 4) sowie die Informationen zur Antragsstellung (Kap. 6).

Schritt 1

Für die Antragstellung nutzen Sie bitte das Online-Formular auf der Webseite der Stadt Büren unter:

<https://www.bueren.de/de/buergerservice/Klima/Formular-Klima.php>

—
I.d.R. erhalten Sie innerhalb von 2 Tagen eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Hierin finden Sie auch bereits Ihr Förderkennzeichen. Sollten Sie diese nicht erhalten haben, bitten wir um eine kurze Rückmeldung.

Schritt 2

Nach Prüfung Ihres Antrags und unter der Voraussetzung, dass noch Fördermittel zur Verfügung stehen, erhalten Sie bei positiver Prüfung einen Zuwendungsbescheid. In diesem finden Sie alle Informationen darüber, für welche Maßnahme Fördermittel für Sie reserviert wurden.

Schritt 3

Sie beginnen mit der Umsetzung der Maßnahmen, bis diese abgeschlossen ist.

Schritt 4

Mit dem Zuwendungsbescheid haben Sie auch das Formular für den Verwendungsnachweis und den Auszahlungsantrag erhalten.

Als Verwendungsnachweis sind nach Abschluss der Umsetzung innerhalb des Durchführungszeitraums folgende Nachweise zu erbringen:

- **Rechnung bzw. Rechnung des Fachunternehmens**
- **Fotografische Dokumentation (Vorher-Nachher Fotos)**

Bitte reichen Sie alle Unterlagen und Dokumente ausschließlich digital und unter Angabe Ihres Förderkennzeichens per E-Mail an klimaschutz@bueren.de ein.

Schritt 5

Nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises erhalten Sie einen Abschlussbericht. Die Fördermittel werden zeitgleich zur Auszahlung angewiesen. Bitte beachten Sie, dass es bis zu 14 Tage dauern kann, bis das Geld Ihrem Konto gutgeschrieben wurde.



3.4 Nachhaltiger Konsum

Nachhaltiger Konsum schont Ressourcen und reduziert den CO₂-Ausstoß, indem umweltfreundliche, langlebige und regional produzierte Produkte bevorzugt werden. Weniger Wegwerfartikel und eine bewusste Wahl von nachhaltigen Materialien senken den Energie- und Wasserverbrauch in der Produktion. Zudem führt der Verzicht auf übermäßigen Konsum und die Nutzung von Secondhand- oder Reparaturoptionen zu weniger Abfall und Umweltbelastung. Wer nachhaltig konsumiert, trägt aktiv zum Klimaschutz bei, indem er seinen ökologischen Fußabdruck minimiert.

Maßnahme	Bedingungen	Förderhöhe	Nachweise
Reparatur von Elektrogeräten	Gemeint sind alle Haushalts-Elektrogroß- und Kleingeräte Energieeffizienzklasse mind. A (geringere Klasse nach Einzelfallprüfung)	50 % der Reparaturkosten max. 150 €/Person	Rechnung eines Fachbetriebes Foto des Gerätes Typbezeichnung des Gerätes Beleg Energieeffizienzklasse (z. B. Foto des Aufklebers bei Großgeräten)

3.4.1 Reparatur von Elektrogeräten

Reparieren statt Neukaufen spart wertvolle Ressourcen, da weniger Rohstoffe und Energie für die Produktion neuer Produkte benötigt werden. Dadurch sinkt der CO₂-Ausstoß, und die Umwelt wird weniger durch Abfall belastet. Viele Geräte und Gegenstände lassen sich mit einfachen Mitteln instandsetzen, was ihre Lebensdauer verlängert und langfristig Geld spart. Wer repariert, trägt aktiv zur Kreislaufwirtschaft bei und reduziert die Wegwerfmentalität, die unsere Umwelt belastet.

Zusätzlich stärkt Reparieren lokale Handwerksbetriebe und fördert das Wissen über nachhaltige Nutzung und Werterhaltung. Zudem reduziert es die Abhängigkeit von ständigem Neukonsum und schont so natürliche Ressourcen für zukünftige Generationen.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Reparatur von großen und kleinen Haushaltselektrogeräten die mindestens die Energieeffizienzklasse A aufweisen können.

Wie hoch ist die Förderung?

Der Zuschuss beträgt **50 % der nachweislich tatsächlichen Reparaturkosten bis max. 150,00 €/Person.**

Was wird nicht gefördert?

Nicht förderfähig sind alle Nicht-Haushalts-Elektrogeräte und solche bei denen durch eine sehr schlechte Energieeffizienz die Emissionseinsparung durch einen Neukauf stärker gesenkt wird als durch die Reparatur.

Gut zu wissen!

Geräte mit austauschbaren Komponenten (z. B. Akku, Display, Netzteil) sind leichter zu reparieren.

Verschraubte Geräte lassen sich einfacher öffnen und reparieren als solche, die verklebt oder verschweißt sind.

Vor dem Kauf prüfen, ob der Hersteller Reparaturanleitungen und Ersatzteile bereitstellt.



Antragstellung - Maßnahmenumsetzung - Fördermittelabruf

Vor Antragstellung beachten Sie bitte die allgemeinen Förderbestimmungen (Kap. 4) sowie die Informationen zur Antragsstellung (Kap. 6).

Schritt 1

Für die Antragstellung nutzen Sie bitte das Online-Formular auf der Webseite der Stadt Büren unter:

<https://www.bueren.de/de/buergerservice/Klima/Formular-Klima.php>

I.d.R. erhalten Sie innerhalb von 2 Tagen eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Hierin finden Sie auch bereits Ihr Förderkennzeichen. Sollten Sie diese nicht erhalten haben, bitten wir um eine kurze Rückmeldung.

Schritt 2

Nach Prüfung Ihres Antrags und unter der Voraussetzung, dass noch Fördermittel zur Verfügung stehen, erhalten Sie bei positiver Prüfung einen Zuwendungsbescheid. In diesem finden Sie alle Informationen darüber, für welche Maßnahme Fördermittel für Sie reserviert wurden.

Schritt 3

Sie beginnen mit der Umsetzung der Maßnahmen, bis diese abgeschlossen ist.

Schritt 4

Mit dem Zuwendungsbescheid haben Sie auch das Formular für den Verwendungsnachweis und den Auszahlungsantrag erhalten.

Als Verwendungsnachweis sind nach Abschluss der Umsetzung innerhalb des Durchführungszeitraums folgende Nachweise zu erbringen:

- **Rechnung bzw. Rechnung des Fachunternehmens**
- **Fotografische Dokumentation (Vorher-Nachher Fotos)**

Bitte reichen Sie alle Unterlagen und Dokumente ausschließlich digital und unter Angabe Ihres Förderkennzeichens per E-Mail an klimaschutz@bueren.de ein.

Schritt 5

Nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises erhalten Sie einen Abschlussbericht. Die Fördermittel werden zeitgleich zur Auszahlung angewiesen. Bitte beachten Sie, dass es bis zu 14 Tage dauern kann, bis das Geld Ihrem Konto gutgeschrieben wurde.



3.5 Nachhaltige, emissionsfreie Mobilität

Eine nachhaltige, emissionsfreie Mobilität ist entscheidend, um den CO₂-Ausstoß zu senken und die Luftqualität in Städten zu verbessern. Elektrofahrzeuge, öffentlicher Nahverkehr und Fahrradinfrastruktur reduzieren die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und machen den Verkehr effizienter. Dies sichert langfristig nicht nur den Klimaschutz, sondern stärkt auch den Wirtschaftsstandort durch innovative Technologien und neue Arbeitsplätze. Wer jetzt auf umweltfreundliche Mobilitätslösungen setzt, sorgt für lebenswerte Städte und nachhaltigen Wohlstand in der Zukunft.

Maßnahme	Bedingungen	Förderhöhe	Nachweise
ÖPNV-Ticket-Zuschuss	Mindestens 6 Monate Bezug des Tickets	10 €/Monat	Nachweis über den dauerhaften Bezug
Lasten-E-Pedelec Lasten-S-Pedelec	Dauerhafte Abmeldung eines Verbrennerfahrzeugs Nutzlast zusätzlich zum Fahrer mind. 40 kg	30 % des Kaufpreises max. 1000 €	Rechnung Vertrag über Ökostrombezug bzw. Auszug aus Marktstammdatenregister Angabe der technischen Daten des Rades Nachweis der Abmeldung eines Verbrennerfahrzeugs.

3.5.1 ÖPNV-Ticket-Zuschuss

Der Umstieg auf den öffentlichen Personennahverkehr lohnt sich für Berufspendler, da er Zeit, Kosten und Nerven spart. Im Vergleich zum Auto entfallen Staus, Parkplatzsuche und hohe Spritkosten, während Pendler in Bus oder Bahn die Fahrzeit sinnvoll nutzen können. Zudem ist der ÖPNV oft günstiger, besonders mit Abonnements oder Jobtickets, und reduziert den individuellen CO₂-Ausstoß erheblich.

Eine stärkere Nutzung führt zu weniger Verkehr auf den Straßen, was die Luftqualität verbessert und Lärmbelastung senkt. Langfristig profitieren Pendler also nicht nur finanziell, sondern tragen aktiv zu einer umweltfreundlicheren und stressfreieren Mobilität bei.

Was wird gefördert?

Bezuschusst werden Dauerkarten oder Abonnements für den öffentlichen Personennahverkehr, wenn diese mindestens für 6 Monate im Jahr bezogen wurden.

Wie hoch ist die Förderung?

Der Zuschuss beträgt **max. 10,00 €/Monat** und ist auf **max. 120,00 €** begrenzt.

Was wird nicht gefördert?

Fahrkarten die für den Schülerverkehr ausgegeben werden, können nicht weiter gefördert werden.

Gut zu wissen!

Alle Informationen zu Tickets und Tarifen finden Sie auf der Webseite von fahr mit - Mobil im Hochstift unter:

<https://www.fahr-mit.de>



Antragstellung - Maßnahmenumsetzung - Fördermittelabruf

Vor Antragstellung beachten Sie bitte die allgemeinen Förderbestimmungen (Kap. 4) sowie die Informationen zur Antragsstellung (Kap. 6).

Schritt 1

Für die Antragstellung nutzen Sie bitte das Online-Formular auf der Webseite der Stadt Büren unter:

<https://www.bueren.de/de/buergerservice/Klima/Formular-Klima.php>

I.d.R. erhalten Sie innerhalb von 2 Tagen eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Hierin finden Sie auch bereits Ihr Förderkennzeichen. Sollten Sie diese nicht erhalten haben, bitten wir um eine kurze Rückmeldung.

Schritt 2

Nach Prüfung Ihres Antrags und unter der Voraussetzung, dass noch Fördermittel zur Verfügung stehen, erhalten Sie bei positiver Prüfung einen Zuwendungsbescheid. In diesem finden Sie alle Informationen darüber, für welche Maßnahme Fördermittel für Sie reserviert wurden.

Schritt 3

Sie beginnen mit der Umsetzung der Maßnahmen, bis diese abgeschlossen ist.

Schritt 4

Mit dem Zuwendungsbescheid haben Sie auch das Formular für den Verwendungsnachweis und den Auszahlungsantrag erhalten.

Als Verwendungsnachweis sind nach Abschluss der Umsetzung innerhalb des Durchführungszeitraums folgende Nachweise zu erbringen:

- Rechnung(en) über den Ticketbezug

Bitte reichen Sie alle Unterlagen und Dokumente ausschließlich digital und unter Angabe Ihres Förderkennzeichens per E-Mail an klimaschutz@bueren.de ein.

Schritt 5

Nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises erhalten Sie einen Abschlussbericht. Die Fördermittel werden zeitgleich zur Auszahlung angewiesen. Bitte beachten Sie, dass es bis zu 14 Tage dauern kann, bis das Geld Ihrem Konto gutgeschrieben wurde.

3.5.2 Lasten-E-Pedelec / Lasten-S-Pedelec

Der Umstieg vom PKW auf ein Lasten-E-Pedelec macht besonders Sinn, wo viele kurze Alltagswege getätigt werden müssen. Familien können damit Kinder sicher transportieren, Einkäufe erledigen oder Freizeitaktivitäten umweltfreundlich gestalten. Durch den elektrischen Antrieb lassen sich auch schwere Lasten bequem bewegen, ohne Staus und Parkplatzprobleme. Jeder, der regelmäßig kurze bis mittlere Strecken zurücklegt, kann mit einem Lastenrad aktiv CO₂-Emissionen reduzieren und so zum Klimaschutz beitragen. Dies gilt für die ländliche Region genauso wie für den urbanen Raum - E-Lastenräder bietet eine effiziente, kostensparende und umweltfreundliche Alternative zum Auto.

Was wird gefördert?

Die Förderung wird auf die Anschaffung eines Lasten-E-Pedelecs oder Lasten-S-Pedelecs gewährt, sofern dieses eine Nutzlast von mindestens 40 kg zusätzlich zum Fahrer aufweisen kann. Es sollte über entsprechende Vorrichtungen verfügen, die den Transport von Gütern und Kindern ermöglichen. I.d.R. sind Lastenpedelecs explizit als solche gekennzeichnet.

Darüber hinaus ist der Bezug von Ökostrom bzw. die Eigenerzeugung durch eine Photovoltaikanlage nachzuweisen, damit sichergestellt werden kann, dass die Energie die das Lasten-E-Pedelec benötigt emissionsfrei produziert wird.

Ebenfalls notwendig für eine positive Förderung ist die dauerhafte Abmeldung eines Verbrennerfahrzeuges, welches mindestens 2 Jahre auf den Antragsteller zugelassen war.

Was wird nicht gefördert?

Gebrauchträder sind nicht förderfähig.

Die Förderung ist auf ein Lasten-E-Pedelec / Lasten-S-Pedelec pro Haushalt begrenzt.

Wie hoch ist die Förderung?

Der Zuschuss beträgt **30 % des nachgewiesenen Kaufpreises bis max. 1000,00 €.**

Wichtig zu wissen!

Leasing ist nicht förderfähig!



Antragstellung - Maßnahmenumsetzung - Fördermittelabruf

Vor Antragstellung beachten Sie bitte die allgemeinen Förderbestimmungen (Kap. 4) sowie die Informationen zur Antragsstellung (Kap. 6).

Schritt 1

Für die Antragstellung nutzen Sie bitte das Online-Formular auf der Webseite der Stadt Büren unter:

<https://www.bueren.de/de/buergerservice/Klima/Formular-Klima.php>

I.d.R. erhalten Sie innerhalb von 2 Tagen eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Hierin finden Sie auch bereits Ihr Förderkennzeichen. Sollten Sie diese nicht erhalten haben, bitten wir um eine kurze Rückmeldung.

Schritt 2

Nach Prüfung Ihres Antrags und unter der Voraussetzung, dass noch Fördermittel zur Verfügung stehen, erhalten Sie bei positiver Prüfung einen Zuwendungsbescheid. In diesem finden Sie alle Informationen darüber, für welche Maßnahme Fördermittel für Sie reserviert wurden.

Schritt 3

Sie beginnen mit der Umsetzung der Maßnahmen, bis diese abgeschlossen ist.

Schritt 4

Mit dem Zuwendungsbescheid haben Sie auch das Formular für den Verwendungsnachweis und den Auszahlungsantrag erhalten.

Als Verwendungsnachweis sind nach Abschluss der Umsetzung innerhalb des Durchführungszeitraums folgende Nachweise zu erbringen:

- **Rechnung(en) über den Ticketbezug**
- **Nachweis des Bezuges von Ökostrom bzw. Eigenerzeugungsnachweis**
- **Angabe der technischen Daten des Rades**
- **Nachweis der Abmeldung eines Verbrennerfahrzeugs.**

Bitte reichen Sie alle Unterlagen und Dokumente ausschließlich digital und unter Angabe Ihres Förderkennzeichens per E-Mail an klimaschutz@bueren.de ein.

Schritt 5

Nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises erhalten Sie einen Abschlussbericht. Die Fördermittel werden zeitgleich zur Auszahlung angewiesen. Bitte beachten Sie, dass es bis zu 14 Tage dauern kann, bis das Geld Ihrem Konto gutgeschrieben wurde.



4. Allgemeine Förderbestimmungen

4.1 Was ist zu beachten

Die Förderrichtlinie wurde am 14.04.2025 veröffentlicht. Förderanträge sind ebenfalls ab dem 14.04.2025 online zu stellen.

Diese Förderrichtlinie ist gültig bis **31.12.2025**.

Es gilt ein Förderhöchstbetrag von **max. 3.000 Euro pro Haushalt**.

Mehrere verschiedene Maßnahmen können gemeinsam zur Auszahlung beantragt werden.

Bauliche Maßnahmen sind nur an Gebäuden, die Wohnzwecken dienen, und deren Nebengebäuden förderfähig.

Als Bestandsgebäude gelten alle Objekte, die vor dem 01.01.2020 errichtet wurden.

Die „entstandenen Kosten laut Beleg“ können aus Sach- und Materialkosten (inkl. Miete von Geräten) sowie aus Planungs- und Baukosten, sowie ähnlichen Kosten von Dienstleistern bestehen.

Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die „entstandenen Kosten laut Beleg“ anerkannt werden, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind.

Wenn eine Rechnungskopie/Angebot bzw. Nachweis von Verträgen als Nachweise gefordert werden, gilt:

Die Unterlagen müssen den Verkäufer/Anbieter, den Käufer/Nutzer, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Objektes, falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse, die Anzahl des Produktes/der Produkte sowie den gezahlten Preis enthalten. Im Fall von Rechnungen nach Umsetzung muss es sich um die Abschlussrechnung handeln.

Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen und es in den vorherigen Kapiteln nicht anders geregelt ist. Die Inanspruchnahme weiterer Förderprogramme ist anzugeben, es darf bei einer Kumulierung mit städtischen Förderprogrammen nicht zu einer Förderung über die entstandenen Gesamtkosten hinauskommen. Als Kumulierung im Sinne dieser Richtlinie zählen nur Zuschüsse, keine Steuererleichterungen, vergünstigten Kredite oder EEG-Einspeisevergütungen. Es erfolgt **keine** Prüfung seitens der Stadt Büren zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen. Die Stadt Büren übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallenden oder gekürzten Fördermittel einer anderen Stelle.

Der Geltungsbereich ist auf die Stadt Büren begrenzt. Die Gebäude müssen sich

im Stadtgebiet von Büren befinden. Bei gebäudeunabhängigen Förderungen muss der Hauptwohnsitz des Antragsstellers in Büren sein.

Förderanträge können nur für Maßnahmen gestellt werden, die noch nicht begonnen wurden. (Ausnahme Fördermaßnahme 3.4.1 Reparatur von Elektrogeräten/Akkus und 3.5.1 ÖPNV-Ticket-Zuschuss – siehe hierzu gesonderte Förderbedingungen Kap. 5)

Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der unteren Denkmal-schutzbehörde der Stadt Büren vorzulegen.

Das Förderprogramm verteilt an Privatpersonen ausschließlich städtische Haushaltsmittel als Fördermittel.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Es findet keine steuerliche Prüfung statt. Der Fördernehmer hat diese gegebenenfalls in der eigenen Steuererklärung zu behandeln.

4.2 Was wird nicht gefördert?

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die vor dem 14.04.2025 umgesetzt wurden.

Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen, werden nicht gefördert. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.

Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, sind nicht förderfähig.

Eigenleistungen in Form selbst geleisteter Arbeit werden nicht gefördert. Bei Eigenleistungen sind nur Sach-/Materialkosten förderfähig. Hier erfolgt jeweils eine Einzelfallprüfung.

Maßnahmen an Gebäuden, bei denen unter 50 % der Fläche für Wohnzwecke genutzt wird, werden nicht gefördert. Eigentümergemeinschaften von Wohngebäuden sind hiervon ausgenommen.

Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich, durch einen Bebauungsplan oder Kaufvertrag vorgeschrieben sind, sind nicht förderfähig.

5. Gesonderte Förderbestimmungen

5.1 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

bzgl. 3.4.1 Reparatur von Elektrogeräten/Akkus

Da einige Haushaltselektrogeräte für das tägliche Leben notwendig sind, kann die Reparatur dieser Geräte bis zu drei Monaten vor dem Bewilligungszeitraum erfolgt sein.

Hierzu legen Sie bitte alle notwendigen Unterlagen, sowie den Verwendungsnachweis mit allen notwendigen und geforderten Nachweisen ihrem Antrag bei.

Der Umsetzungszeitraum für ihren Antrag beginnt bei Bewilligung dann vom Tag der Reparatur und nicht vom Tag der Antragstellung.

5.2 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

bzgl. 3.5.1 ÖPNV-Ticket-Zuschuss

Bei der Bezuschussung von ÖPNV-Tickets wird der Verwendungsnachweis erst im Dezember 2025 erbracht. Der Bewilligungszeitraum gilt hier immer von Antragstellung bis 31.12.2025.

Die Auszahlung der Förderung in Höhe von 10,00 € pro Monat kann nur erfolgen, wenn ein lückenloser, monatlicher Bezug des ÖPNV-Tickets von mindestens 6 Monaten im Jahr nachgewiesen werden kann.

Die Förderung kann nur in Höhe der tatsächlich bezogenen Monate ausgeschüttet werden.

Bei nachweislichem Bezug über das gesamte Jahr, kann die max. Förderung von 120,00 € ausgeschüttet werden. Hierzu kann der Bezug des ÖPNV-Tickets auch schon ab Januar 2025 erfolgt sein.

6. Antragstellung

Bei der Förderrichtlinie „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ der Stadt Büren handelt es sich um eine Zuschusszuwendungsförderung auf Ausgabenbasis.

Dies bedeutet, dass für eine korrekte Antragstellung, diese vor Beginn der Umsetzung der jeweiligen Maßnahme erfolgen muss (mit Ausnahme der Maßnahmen 3.4.1 und 3.5.1 / siehe Kap. 5). Erst mit Bewilligung der Zuwendung (Zuwendungsbescheid) durch den Fördergeber darf mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden.

Die Umsetzung der Maßnahme beginnt ab der Beauftragung bzw. dem Kauf der für die Umsetzung notwendigen Leistungen und Materialien.

Hinweis: Angebote können vor der Antragsstellung eingeholt werden und sind nicht förderschädlich.

Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich in digitaler Form

per Web-Formular:

<https://www.bueren.de/de/buergerservice/Klima/Formular-Klima.php>

per E-Mail:

klimaschutz@bueren.de

unter Verwendung des Formularvordrucks „Antrag auf Förderung nach Richtlinie „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ der Stadt Büren“.

Sofern notwendig, sind Anträge möglichst vollständig zusammen mit den benötigten Unterlagen digital einzureichen.

Der Antrag ist vor der Ausführung der Maßnahme zu stellen. Mit der Ausführung ist bis zur schriftlichen Bewilligung durch die Verwaltung zu warten.

Bei Fragen steht Ihnen das Klimaschutzmanagement der Stadt Büren zur Verfügung:

Stadt Büren
Abteilung V – Infrastruktur
Sachgebiet 01 Ökologie, Klimaschutz, Mobilität
Königstraße 16
33142 Büren

Tel.: 0 29 51 970 - 105

7. Bewilligung

Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als das Eingangsdatum des Antrages gilt das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

Wenn Anträge nicht mit den vollständigen Unterlagen eingereicht wurden, fordert die Stadtverwaltung diese nach. Der Antrag bleibt weiterhin gültig und ist nicht erneut zu stellen. Die Stadtverwaltung kann für die Nachreichung von Unterlagen Fristen setzen, die von den allgemeinen Fristen zur Einreichung der vollständigen Unterlagen abweichen. Halten Antragsteller diese Frist nicht ein, kann die Stadt Büren Förderanträge auch ablehnen.

Die fachliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse wird vom Klimaschutzmanagement oder einer Vertretung der Stadt Büren übernommen.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Sollten mehr Anträge eingehen, als Budget vorhanden ist, werden die Antragsteller zunächst entsprechend informiert. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z. B. weil derzeit in Prüfung befindliche Anträge negativ beschieden werden, rücken die Anträge in der Reihenfolge nach Eingangsdatum nach.

8. Pflichten des Antragstellers

Im Rahmen einer beabsichtigten Maßnahme haben Haus- bzw. Wohnungseigentümer/-innen ihre Mieter-/innen rechtzeitig zu informieren. Mieter-/innen haben ggf. eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Eigentümers/-in beizubringen.

Der durch die Stadt Büren geförderte Betrag der Kosten, die aufgrund der Modernisierung und Sanierung entstehen, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Mieterhöhungen sind zu beachten.

Bei Veräußerung, sofern dies durch die Förderrichtlinie explizit eingeräumt ist, der bezuschussten Maßnahme sind dem zukünftigen Eigentümer sämtliche Verpflichtungen innerhalb der Zweckbindungsfristen zu übertragen.

Mitarbeitende der Stadt Büren oder von ihr beauftragte Personen, dürfen die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für die Dauer der Bindungsfristen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten, um die Umsetzung der Maßnahmen nachzuvollziehen.

Die Stadt Büren ist berechtigt Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen, bzw. prüfen zu lassen.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

9. Umsetzung, Nachweis, Auszahlung

9.1 Umsetzung der Maßnahme

Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen z. B. im Bereich Energetische Sanierung geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

9.2 Nachweise

Die je Fördermaßnahme in Kapitel 3 aufgeführten Nachweise sind spätestens bis zum Ablauf des Durchführungszeitraums (siehe Zuwendungsbescheid) vollständig zu erbringen. Der Durchführungszeitraum beträgt zwischen 3 und 6 Monaten ab Bewilligung endet aber spätestens mit Auslauf der Förderrichtlinie am 31.12.2025.

Die Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Bedingungen je Maßnahme sicherzustellen.

9.3 Auszahlung der Zuschüsse

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an den Antragsteller mathematisch auf- oder abgerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.

Die Stadt Büren behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49a VwVfG NRW zurückzufordern, wenn gegen eine Bedingung dieser Richtlinie innerhalb der Zweckbindungsfrist verstoßen wird.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung und läuft 5 Jahre. Die Zweckbindung umfasst den grundsätzlichen Erhalt/ Weiterbetrieb der geförderten Maßnahme mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist – die Förderung soll dauerhaft wirken im Sinne des Klimaschutzes.

Die Auszahlung erfolgt erst, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht sind und eine fachliche Prüfung, die positiv ausgefallen ist, stattgefunden hat.

10. Förderausschluss

Bei dem Förderprogramm „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung aus städtischen Haushaltsmitteln.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der erforderlichen Nachweise).

Wenn die haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel aufgebraucht sind, findet in der Lokalpolitik eine Entscheidung über eine etwaige Erhöhung der Mittel statt. Zu einer Erhöhung ist die Stadt Büren/der Rat der Stadt Büren nicht verpflichtet.

Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt Büren berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

11. Datenschutz

Mit Beantragung der Förderung willigt der Fördermittelnehmer ein, dass die Stadt Büren seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der Bindungsfrist von fünf Jahren verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte – mit Ausnahme ggf. zu Beauftragender für den Fall von Vor-Ort-Kontrollen und zur Unterstützung bei der Antragsbearbeitung – weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.

Die Stadt Büren berichtet bei den städtischen Gremien über den Erfolg des Förderprogramms im Hinblick auf Klimaschutzeffekte und lokale Wertschöpfung. Zu diesem Zweck werden anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht.

Datenschutzinformation nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Zweck und Rechtsgrundlage der Erhebung

Die Stadt Büren erhebt und verarbeitet Ihre Daten, um das beantragte Zuwendungsverfahren durchzuführen. Die Erhebung erfolgt aufgrund der Förderrichtlinie „Klimaschutz und Klimafolgeanpassung“ der Stadt Büren. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung der Aufgaben gem. § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) erforderlich.

Weitergabe der Daten

Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Büren so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen im Rahmen der Bescheide über Zuwendungen erforderlich ist. Die Löschung der gespeicherten Daten erfolgt 10 Jahre nach dem Ende der Sachbearbeitung.

Betroffenenrechte

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW zu, Postfach 200444, 40102 Düsseldorf, Tel.: 0211/384240, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Name und Kontaktdaten des für die Datenerhebung und -verarbeitung Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten:

Verantwortlicher für die Datenerhebung und -verarbeitung:

Stadt Büren
Der Bürgermeister
Königstraße 16
33142 Büren
Tel.: 0 29 51 970-0,
E-Mail: info@bueren.de

Datenschutzbeauftragter:

Datenschutzbeauftragter der Stadt Büren – persönlich -
Königstraße 16
33142 Büren
Tel.: 0 29 51 970-0
E-Mail-Adresse: datenschutz@bueren.de

12. Ansprechpartner

Stadt Büren
Abteilung V – Infrastruktur
Sachgebiet 01 – Ökologie, Klimaschutz, Mobilität
Sascha Glaser – Klimaschutzmanager

Königstraße 16
33142 Büren

Tel.: 0 29 51 970 - 105

E-Mail: klimaschutz@bueren.de oder glaser@bueren.de

13. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Richtlinie wird zum 14.04.2025 veröffentlicht und tritt zum 14.04.2025 in Kraft. Sie gilt für laut dieser Richtlinie förderfähige Maßnahmen, die die Bedingung erfüllen. Die Stadt kann verlangen, dass für die Auszahlung einer Förderung die Bedingungen nachträglich erfüllt werden, sofern dies möglich ist.

Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2025 gültig, solange der Rat der Stadt Büren keine Änderungen beschließt. Eine Änderung der Inhalte der Förderrichtlinie ist nur mit entsprechenden politischen Beschlüssen möglich sowie auf Basis einer erfolgten Evaluation des Erfolgs des Förderprogramms/der Richtlinie durch die Stadtverwaltung.

Auf die Richtlinie wird im Amtsblatt, in der örtlichen Presse und auf der Internetseite der Stadt Büren hingewiesen.

Die Förderrichtlinie und das Antragsformular sind im Internet unter folgendem Link aufrufbar: <https://www.bueren.de/de/rathaus/Infrastruktur/Klima.php>

Bildnachweis:

Seite 4, 11, 13, 15, 27 - Designed by Freepik

Seite 6 und Seite 9 - mindandi by Freepik

Seite 7 - wirestock by Freepik

Seite 12, 17 - senivpetro by Freepik

Seite 19 - Снежана by pexels

Seite 21 - photoangels by Freepik

Seite 22 - jcomp by Freepik

Seite 23 - tawatchai07 by Freepik

Seite 25 - Stadt Büren

Seite 27 - danmir12 by Freepik

Seite 28, 29 - Blaz Erzetic by pexels

www.bueren.de